

Satzung der Eberhard Karls Universität Tübingen für die Vergabe der Deutschlandstipendien (Neufassung)

Zur Regelung der Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204), und nach der Stipendienprogramm-Verordnung (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197) hat der Senat der Eberhard Karls Universität Tübingen auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) am 25. Juli 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung Studierender der Eberhard Karls Universität Tübingen, die im Studium hervorragende Leistungen erbracht haben bzw. erwarten lassen.

§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

- (1) Gefördert werden können Studierende in den grundständigen Studiengängen und in Masterstudiengängen, die zum Beginn des Bewilligungszeitraumes an der Universität Tübingen immatrikuliert sind bzw. sein werden.
- (2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der oder die Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige, materielle Förderung erhält.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro. Es wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.
- (2) Die Stipendien werden jeweils für ein Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres. Anträge auf Verlängerung sind im Rahmen einer Neubeantragung zum Folgezeitraum möglich.
- (3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
- (4) Die Förderhöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit und kann nur in begründeten Fällen über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden. Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich beantragt werden.
- (5) Im Falle einer Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt.
- (6) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- (7) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmereigenschaft oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmereigenschaft abhängig gemacht werden.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- (9) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums jederzeit fristlos möglich.

§ 4 Antragstellung

Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Universität Tübingen unter den dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht gestellt wurde.

§ 5 Bewerbungsverfahren

- (1) Das Rektorat schreibt durch Bekanntgabe in geeigneter Form auf der Homepage der Universität Tübingen die Stipendien jeweils zum Sommersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht,
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien
 2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
 3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 4) einzureichen sind,
 5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 6. der Tag bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
 7. dass nicht frist- und formgerechte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bewerbung ist für den Studiengang möglich, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten.
- (4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
 1. Bewerbungsbogen (ausgefüllt)
 2. tabellarischer Lebenslauf (unterschrieben)
 3. Zeugnisse: Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachabitur), bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem
 4. von Bewerbern und Bewerberinnen in einem Masterstudiengang das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
 5. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen (ECTS-Punkte und Bewertungen),
 6. ggf. Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, die in überregionalen, wissenschaftsorientierten Wettbewerben erzielt wurden,
 7. ggf. Nachweise über Umstände im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung.
- (5) Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 6 Stipendienauswahlausschuss

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss mit den Auswahlkriterien nach § 7 Abs. 1 und 2 die Bewerber und Bewerberinnen aus, die gefördert werden können und weitere Bewerber und Bewerberinnen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
 - (2) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören an
kraft Amtes
 1. der Rektor bzw. die Rektorin oder eine von ihm bzw. ihr bestellte Person als Vorsitzender oder Vorsitzende,
 2. die Dekane bzw. die Dekaninnen oder die jeweils von diesen bestellte Person und
 3. die Gleichstellungsbeauftragte.
 - (3) Die folgenden weiteren Mitglieder des Stipendienauswahlausschusses werden auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin durch den Senat auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:
 1. zwei Professoren bzw. Professorinnen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG)
 2. und ein Studierender bzw. eine Studierende gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des LHG.
- Für jedes Wahlmitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Rektorat kann die Sitzungsteilnahme von privaten Mittelgebern mit beratender Stimme gestatten.
 - (5) Der Stipendienauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Auswahlkriterien sind
 1. Für Studienanfänger oder Studienanfängerinnen:
Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; bewerben können sich an der Universität Tübingen für das Deutschlandstipendium Studienanfänger und Studienanfängerinnen mit einer Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung von bis 1,4.
 2. Für bereits immatrikulierte Studierende:
 - a) die bisher erbrachten Studienleistungen und die erreichten ECTS-Punkte; bewerben können sich an der Universität Tübingen immatrikulierte Studierende, die ihre bis zur Bewerbung nach der Studienordnung zu erbringenden Leistungen mit einer Durch-

schnittsnote bis zu 1,4 (aufgrund der anderen Notensystematik in Rechtswissenschaft: mindestens 9,0 Punkte) abgeschlossen haben.

- b) für Studierende eines Master-Studiengangs die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums; bewerben können sich an der Universität Tübingen immatrikulierte Studierende, die einen ersten Studiengang mit einer Gesamtnote bis zu 1,4 (aufgrund der anderen Notensystematik in Rechtswissenschaft: mindestens 9,0 Punkte) abgeschlossen haben. Die jeweilige Fakultät kann bei der Vorauswahl der Master-Stipendiaten bzw. Master-Stipendiatinnen ab dem 2. Fachsemester ggf. zusätzlich die bisher erbrachten Studienleistungen und die erreichten ECTS-Punkte berücksichtigen.
- (2) Als zusätzliche Kriterien für die Vergabe der Stipendien werden außerdem berücksichtigt:
1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, die in überregionalen, wissenschaftsorientierten Wettbewerben gewonnen wurden,
 2. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder Migrationshintergrund.
- (3) Die Vorauswahl der Bewerbungen kann auf dezentrale Auswahlausschüsse delegiert werden.
- (4) Die Quote für die Verteilung des Stipendiums soll aus 1/3 Studienanfängern bzw. Studienanfängerinnen und aus 2/3 immatrikulierten Studierenden bestehen. Abweichungen sind möglich, sofern es die Bewerberlage erforderlich macht.

§ 8 Bewilligung

- (1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.
- (2) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen, bekanntgegeben.
- (3) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Universität Tübingen immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraumes die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Universität Tübingen. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.
- (4) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von § 9 Abs. 2, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes gezahlt.

§ 9 Fortsetzung der Förderung, Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungshöchstdauer nicht angerechnet.

§ 10 Beendigung der Förderung und Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen und der Stipendiat bzw. die Stipendiatin zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.
- (2) Es besteht eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten beruht.
- (3) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem der Studierende das Studium abbricht, das Studium unterbricht oder den Studiengang wechselt. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin die Hochschule, so endet das Stipendium zum Ende des jeweiligen Semesters.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Eberhard Karls Universität Tübingen für die Vergabe der Deutschlandstipendien vom 31.03.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2011, S. 104), geändert durch die Satzung vom 03.11.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2011, S. 688) außer Kraft.

Tübingen, den 25.07.2013

Professor Dr. Bernd Engler

Rektor